

TSO-THEMA

Mitteilungen der Tierschutz-Ombudsfrau

01

Oktober 2008



Liebe Leserinnen! Liebe Leser!

Vor nunmehr bald 4 Jahren wurde ich zur Tierschutzombudsfrau für das Land Niederösterreich bestellt. Eine schöne, interessante, aber auch sehr verantwortungsvolle Aufgabe und Herausforderung.

Erfreulicherweise nimmt der Tierschutz bereits einen berechtigterweise hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft ein. Das Verständnis und die Sensibilität für Tierschutzfragen wachsen ständig und führen zu einem Umdenken in unserer Gesellschaft. Auch das Interesse an der Haltung und dem Schutz von Tieren ist sehr groß und nimmt laufend zu.

Tierschutz ist weitgehend auch eine Frage der Information. Die Ursache mangelhaften Umgangs mit Tieren liegt oftmals nicht in Bosheit oder Bösartigkeit, sondern in ungenügendem Wissen.

TSO-Thema soll allen interessierten Tierfreunden aktuelle Informationen auf dem Gebiet Tierschutz bieten. Ziel ist es, rechtliche Bestimmungen sowie Fachwissen auf dem Gebiet Tierschutz zu verbreiten und so einen weiteren wichtigen Beitrag zu leisten, dass Tiere in unserer Gesellschaft als Mitgeschöpfe respektiert und behandelt werden.

Dr. Lucia Giefing

„Chippen“ – Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes müssen seit 30. Juni 2008 alle Hunde mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

Welpen, die nach dem 30. Juni 2008 geboren werden, müssen daher spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe gechippt werden.

Kennzeichnung und Meldung von Hunden, die vor dem 30. Juni 2008 geboren sind:

Zu diesem Zeitpunkt noch nicht mittels Mikrochip gekennzeichnete Hunde sind bis zum 31. Dezember

2009 zu kennzeichnen und zu melden. Bereits gekennzeichnete Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2009 zu melden.

Meldung der Kennzeichnung

Jeder Halter von Hunden ist verpflichtet, sein Tier innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung, der Einreise nach Österreich oder der Weitergabe zu melden.

Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

- vom Halter selbst oder
- nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
- im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder

- Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle

Welche Daten werden gespeichert?

Daten des Halters:

- Name
- Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises
- Zustelladresse
- Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Datum der Aufnahme der Haltung
- Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres

Tierbezogene Daten:

- Rasse
- Geschlecht
- Geburtsdatum (zumindest Jahr)
- Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer)
- im Falle eines Hundes, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme)
- Geburtsland

Nicht verpflichtend anzugebende Daten:

- Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises
- Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden

Was bringt die Kennzeichnung mit dem Mikrochip?

Mit dieser Kennzeichnung soll es möglich sein, herrenlos aufgefundene Hunde rasch zu identifizieren und deren Besitzer ausfindig zu machen.

Informationen zur Kennzeichnung

Der in etwa reiskorngroße Mikrochip, auf dem eine 15-stellige Identifikationsnummer gespeichert ist, wird dem Tier mittels Injektionsnadel unter die Haut gesetzt. Dieser Routineeingriff beeinträchtigt das Tier in keiner Weise und ist nicht schmerzhafter als eine Impfung.

Mit Hilfe eines Lesegeräts wird der Mikrochip durch elektromagnetische Wellen aktiviert, und es kann so die „Chipnummer“, ein weltweit nur einmal vergebenen Identifikationscode, einfach abgelesen und der Tierbesitzer über die registrierten Daten ausgeforscht werden.

Verpflichtende Kastration von Katzen

Seit 1. Jänner 2005 besteht für **Katzenhalter** die Verpflichtung, Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt **kastrieren** zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben (Anlage 1, Punkt 2 Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen, Abs. 10 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/486).

Noch immer angewendete **strafbare Methoden** wie Vergiften, Erschlagen oder Ertränken der Tiere sind entschieden abzulehnen. Die Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund ist verboten und wird mit hohen Geldstrafen geahndet. (§ 6 Tierschutzgesetz iVm § 38 (1) Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118).



© iStockphoto.com/Blackbeck

www.noe.gv.at

Anzeige der Wildtierhaltung

Besitzer eines Wildtieres sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Haltung des Wildtieres bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/beim Magistrat anzuzeigen.

Papageienhaltung

Papageien sind grundsätzlich in Gruppen zu halten. Als unverträglich gilt ein Vogel dann, wenn er bei mehrmaligen Versuchen, ihn mit Artgenossen zu vergesellschaften, mit aggressivem Verhalten oder Furcht reagiert.

NÖTIER
SCHUTZ
OMBUDSMANN

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Lucia Giefing, NÖ Tierschutzombudsfrau
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15b, 6. Stock
Grafikdesign: Walter Brandstetter, DA